

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 2

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Tanja, Graf, Alois Schroll, MMag. Markus Hofer, *David Stögmüller,*
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über die Regierungsvorlage (654d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird (626d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (626d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie (654d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Z 1 wird in Art. I Abs. 2 die Wortfolge „tritt mit 1. xxx“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner“ ersetzt.

2. In Z 2 entfällt der Ausdruck „§ 6,“.

3. In Z 11 wird in Art. II § 8 Abs. 8 die Wortfolge „gemäß Abs. 6 und 7“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 5 und 6“ sowie die Wortfolge „nach Abs. 6 und 7“ durch die Wortfolge „nach Abs. 5 und 6“ ersetzt.

4. In Z 13 wird in Art. II § 10 Abs. 1 die Wortfolge „zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 und des Datenschutzgesetzes“ durch die Wortfolge „zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4.3.2021 S. 35, und des Datenschutzgesetzes (DSG)“ ersetzt.

5. In Z 13 lautet Art. II § 10 Abs. 4, 5 und 6:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, gesetzliche Interessenvertretungen, soweit diese gemäß § 4 Abs. 3 herangezogen werden und für die Datenerhebung und/oder Datenanalysen vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus beauftragte Forschungseinrichtungen sind berechtigt, die im Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 genannten Daten in pseudonymisierter einzelbetrieblicher Form zur Erstellung von Analysen und Aufbereitung von Unterlagen zur Beurteilung der Notwendigkeit und Zielgerichtetheit von Vorsorge- oder Lenkungsmaßnahmen oder sonstigen vorbereitenden Tätigkeiten zu verarbeiten. Wenn für die Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Vorbereitung und Durchführung einer bedarfsgerechten Verteilung von Wirtschafts- und Bedarfsgütern im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 1 bis 3 ein Personenbezug unvermeidlich ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus die Daten in personenbezogener Form verarbeiten. Diese Daten sind zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind. Beauftragte Forschungseinrichtungen haben die Voraussetzungen des § 31 Abs. 7 Bundesstatistikgesetz 2000 zu erfüllen.

(5) Dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind zum Zwecke einer effizienten und bedarfsorientierten Zuteilung von Wirtschafts- und Bedarfsgütern im Sinne der **Anlage** nach diesem Bundesgesetz von den Meldebehörden gemäß § 13 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung, die erforderlichen Meldeauskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Wahrnehmung der ihm gemäß diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben einen Zugriff auf die aufrechten Anmeldungen gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG unentgeltlich zu ermöglichen.“

6. Die Z 14 und 15 lauten:

„14. Art. II § 14 Abs. 1 Z 2 wird folgender Schlussteil angefügt:

„Der Bundes-Versorgungssicherungsausschuss oder der jeweilige Landes-Versorgungssicherungsausschuss kann gemeinsam mit dem jeweiligen Lenkungsausschuss nach Art. II § 18 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 789/1996, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Energielenkungsbeirat oder dem jeweiligen Beirat nach § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, in der jeweils geltenden Fassung, abgehalten werden.“

15. In Art. II § 14 Abs. 2 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 und Z 6 angefügt:

- „5. der Regierungsberater gemäß § 5 Abs. 1 des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes (B-KSG), BGBl. I Nr. 89/2023, in der jeweils geltenden Fassung,
- 6. je ein Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien.“

7. Nach Z 15 wird eine neue Z 15a eingefügt:

„15a. In Art. II § 14 Abs. 3 wird im dritten Satz nach der Wortfolge „den zuständigen Landeshauptmann“ die Wortfolge „, die im Abs. 2 Z 6 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind durch die entsendende Stelle“ eingefügt.“

8. In Z 18 wird in Art. II § 19 Z 2 nach dem Wort „sind“ ein Beistrich eingefügt.

9. In Z 20 wird in Art. II § 21 Abs. 10 der Ausdruck „§ 14 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, 4, 5 und 6 und Abs. 3“, der Ausdruck „1. xxx“ durch den Ausdruck „1. Jänner“ und der Ausdruck „§ 16 Abs. 1 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

Begründung:

Zu Z 1 (Z 1 [Art. I]) und Z 9 (Z 20 [Art. II § 21 Abs. 10]):

Durch das vorgeschlagene Inkrafttretensdatum soll ein nahtloser Übergang gewährleistet und eine Regelungslücke vermieden werden.

Weiters sollen in Art. II § 21 Abs. 10 die vorgesehenen Novellierungen des Art. II § 14 (Z 2, 14 und 15 der Regierungsvorlage) in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden.

Zu Z 2 (Z 2 [Art. II § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 5, § 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 Z 1]), Z 4 (Z 13 [Art. II § 10]), Z 5 (Z 13 [Art. II § 10 Abs. 5 und 6]), Z 6 (Z 14 [Art. II § 14 Abs. 1 Z 2]) und Z 15 [Art. II § 14 Abs. 2 Z 4 und 5]), Z 8 (Z 18 [Art. II § 19]) und Z 9 (Z 20 [Art. II § 21 Abs. 10]):

Redaktionelle Anpassungen; eine inhaltliche Änderung ist damit jeweils nicht verbunden.

Zu Z 3 (Z 11 [Art. II § 8 Abs. 8]):

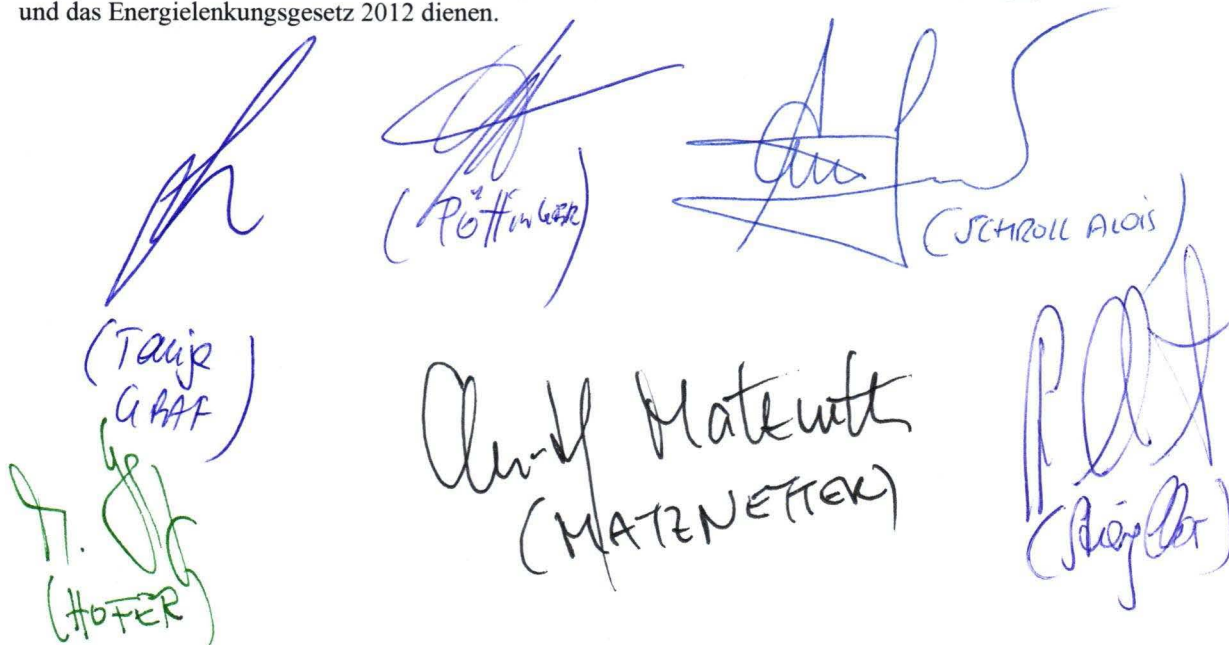
Soll der inhaltlichen Anpassung an das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 dienen.

Zu Z 5 (Z 13 [Art. II § 10 Abs. 4]):

Die Änderung des vorletzten Satzes soll der Konkretisierung in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten dienen. Mit der Aufnahme des § 31 Abs. 7 im letzten Satz sollen Mindestanforderungen an beauftragte Forschungseinrichtungen im Bereich der Datensicherheit und der wissenschaftlichen Verarbeitung von Daten sichergestellt werden.

Zu Z 6 (Z 15 [Art. II § 14 Abs. 2]) und Z 7 (Art. II § 14 Abs. 3):

Die Aufnahme der Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien in den Bundes-Versorgungssicherungsausschuss soll der Anpassung an das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 und das Energielenkungsgesetz 2012 dienen.



 (Tajir)

 (Pöthner)

 (SCHROLL Alois)

 (Graf)

 (HOFER)

 (MATENETEK)

 (Rieger)